





Burgdorf, 17.12.2020

---

**Betreff: Stellungnahme zum Projekt Einbahnstraßenregelung Lippoldstraße**

Sehr geehrte

Auf Beschluss des Stadtelternrates zum 17.12.2020 senden wir Ihnen folgende Stellungnahme:

Wir Mitglieder vom Stadtelternrat haben seit Jahren für die Schulwegsicherheit und die Einrichtung von Schulwegplänen plädiert. Daher waren wir sehr erfreut, das die Stadt dem Pilotprojekt der Einbahnstraßenregelung in der Lippoldstraße vor der Astrid-Lindgren-Schule zugestimmt und auch umgesetzt hat.

In Rücksprache mit der Schulleitung und den Vertretern des Schulelternrates der ALGS, die uns freundlicherweise ihre Stellungnahme zur Verfügung gestellt hat, möchten wir ihnen mitteilen, das wir diese im vollen Umfang unterstützen und uns ebenfalls für eine dauerhafte Einrichtung der Einbahnstraßenregelung aussprechen.

Die Stellungnahme der ALGS wurde so sorgfältig ausgearbeitet, das wir vom Stadtelternrat dem nichts hinzuzufügen haben.

Wir freuen uns, die Stadt, die Astrid-Lingren-Grundschule und vielleicht, in naher Zukunft, auch alle anderen Schulen in den Vorhaben zu unterstützen, die Schulwege für die Kinder sicherer und für die Verkehrsteilnehmer übersichtlicher zu gestalten.

Für weitere Fragen oder Gespräche stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(1. Vorsitzende)

(stellv. Vorsitzende)



Kita Weststadt ♦ Lippoldstr. 12 ♦ 31303 Burgdorf

Kindertagesstätte  
Weststadt

Lippoldstr. 12  
31303 Burgdorf  
Leitung:

E-Mail: [kita.weststadt@burgdorf.de](mailto:kita.weststadt@burgdorf.de)  
(vorerst nur für formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

Datum:

17.12.2020

### **Pilotprojekt Einbahnstraßenregelung Lippoldstraße vor der Astrid-Lindgren-Grundschule**

Sehr geehrte

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.11.2020 möchte ich Ihnen folgende Rückmeldung geben:

1. Ich stimme mit der Wahrnehmung meiner Elternvertreter\*innen überein und befürworte die Weiterführung des Projekts und der Einbahnstraßenregelung.
2. Hier fehlt mir die Expertise für eine angemessene Beurteilung. Ich könnte mir vorstellen, dass eine zeitweise Aufhebung der Regelung für Verwirrung bei Autofahrern sorgen könnte. Sofern es gegenteilige Erkenntnisse gibt, kann ich mir eine Änderung am Wochenende als Kompromiss für die Anwohner vorstellen.
3. Eine Änderung der Fahrtrichtung halte ich nicht für sinnvoll.
4. Ich könnte mir vorstellen, dass ein Zebrastreifen eine zusätzliche Handlungssicherheit für Kinder und Autofahrer bietet. Aktuell finden Abstimmungen über den Übergang der Straße per Blickkontakt statt, hier könnte ein Zebrastreifen eine zusätzliche Sicherheitsebene sein.
5. Aus meiner Sicht könnte dies zur Sicherheit beitragen, ich halte eine Umsetzung in der Praxis aus Sicht der Schule jedoch für nicht umsetzbar.
6. Ich habe keine Beobachtung dieser Art gemacht.
7. Die Nutzung der Bushaltestelle auf Seiten der Schule scheint mir sehr sinnvoll zu sein und trägt zur Sicherheit der Kinder bei. Sie sollte in jedem Fall beibehalten werden.
8. In verkehrsberuhigten Bereichen gilt außerhalb gekennzeichneten Flächen ein Halteverbot. Ich würde einen Gewinn darin sehen, wenn dieses regelmäßig kontrolliert und somit durchgesetzt wird. Ob Poller zur Sicherheit beitragen oder eher zusätzliche Hindernisse für Kinder sind, welche in der dunklen Jahreszeit eventuell übersehen werden können, kann ich nicht abschließend beurteilen. Ich spreche

mich gegen Maßnahmen aus, welche eine weitere Reduzierung des Parkraums zur Folge hätten.

9. Hier fehlen mir Erfahrungen und Kenntnisse, wie ein Einsatz von Lotsen in der Praxis aussehen würde.

Abschließen möchte ich mich meiner Elternvertretung in der Einschätzung anschließen, dass die Zuordnung des Parkplatzes zur Kita eine deutliche Verbesserung gebracht hat und somit Bestand haben soll.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

gez.

**zu 1)**

Längsparkplätze entzerren das Parkverhalten direkt vor der Schule, jedoch muss auch bei diesen rangiert werden, wenn die Fahrzeuge zu groß sind.

Mehr Effekt für die Sicherheit der Kinder liegt in der Einbahnstraße, dadurch dass der Verkehr an der Querungshilfe nun nur noch von einer Seite zu beobachten ist. Die Regelung sollte beibehalten werden!

**zu 2)**

Eine Begrenzung von Montag-Freitag wäre empfehlenswert. Die Einbahnstraße müsste dann jedoch durchgängig von 07:00-16:00 Uhr gelten, da Hol- und Bringzeiten der Kita sich von der Schule unterscheiden. Die Regelung sollte Bestand haben, bis die Holzeiten von Schule und Kita abgeschlossen sind.

**zu 3)**

Eine Einbahnstraßenregelung in umgekehrter Richtung (Richtung Süden) wäre nicht sinnvoll.

**zu 4)**

Hier sind die Meinungen der EV unterschiedlich. Zum einen wird die aktuelle Querungshilfe als ausreichend angesehen, zum anderen gibt es Bedenken bei dieser Lösung. Beim Überlassen kann den Kindern unbewusst ein Vorrang vermittelt werden, der im Zweifel fatale Folgen haben kann. Nicht jeder Autofahrer lässt jedes Kind über die Straße, was einen Zebrastreifen unerlässlich macht.

**zu 5)**

Hier können wir keine aussagekräftige Antwort liefern.

**zu 6)**

Von den Fahrradfahrern wünscht man sich mehr Umsicht, was sich aber durch weitere Maßnahmen der Verkehrsregelung nicht ändern lässt.

Dies ist ein generelles Problem bei Einbahnstraßen mit entgegenkommenden Radfahrern und unabhängig von der Einbahnstraßenregelung der Lippoldstraße.

**zu 7)**

Ja, die Bushaltestelle auf der Schulseite sollte weiterhin angefahren werden. Dies bringt deutlich mehr Sicherheit für die Schüler.

**zu 8)**

Einrichtung eines Halteverbots wird für zwingend notwendig erachtet. Poller würden es zusätzlich noch sicherer machen, auch wenn dadurch der Weg verengt würde.

Weitere Längsparkplätze würden hier keine weitere Abhilfe bringen.

**zu 9)**

/

**Anmerkungen außerhalb des Fragenkatalogs zur Einbahnstraßenregelung:**

Die Zuordnung des Parkplatzes zu der Kita Weststadt soll weiterhin Bestand haben.

Hierdurch wird Hol und Bringsituation deutlich verbessert.

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

AW: Pilotprojekt Einbahnstraßenregelung Lippoldstraße

Sehr geehrte

seitens unseres Fahrpersonal ist nur Positiv zu berichten.

Zu Frage 1:

Der Verkehr hat sich durch die Einbahnstraßenregel eindeutig entschärft.

Es kommt zu keinen missverständlichen Verkehrssituationen mehr.

Durch die Einengung im Bereich der Haltestelle ist es zuvor immer wieder zu Behinderungen und Problemen gekommen, da einige nicht wussten wie sie sich verhalten sollen und zb. in den Bereich reingefahren sind, obwohl der Bus bereits dort war und kein Platz für beide Fahrzeug vorhanden ist.

Zu Frage 2:

Hier bekommen wir große Problem, da die Busse immer wieder unterschiedliche Linie Fahrwege hätten und dem Fahrgast nicht klar ist an welche Position fährt der Bus wann ab.

Zu Frage 3:

In diesem Fall müssten die Fahrgäste die Straße überqueren, halte ich nicht für Sinnvoll.

Durch das halten unserer Fahrzeuge vor den Einengung, wird auch der andere Verkehrsteilnehmer eingebremst und die Fußgänger können die Stelle einfacher queren.

Das Chaos wurde früher durch die gegenläufig fahrenden Fahrzeuge verursacht, die dann auch gerne gleichzeitig der Einengung durchfahren wollten und der Fußgänger als dritter Verkehrsteilnehmer dadurch Probleme bekam.

Zu Frage 4:

Aus unserer Sicht biete die jetzige Lösung der Straßenquerung ausreichend Sicherheit.

Zu Frage 5:

Eine Staffelung der Schulzeiten wird unsererseits immer begrüßt, da sich die Verkehrsströme verändern und verschieben.

Zu Frage 6:

Uns ist bisher von keiner gefährlichen Situation berichtet worden.

Zu Frage 7:

Bei einer Aufhebung der Einbahnstraße würden die Busse wieder so fahren wie früher. Für die Schüler würde sich nicht ändern. Die Linie mit der sie fahren, hält in beiden Fahrtrichtungen immer an der Haltestelle vor der Schule.

Die gegenüberliegende Haltestelle würde dann wieder ausschließlich von der Linie 905 genutzt.

Zu Frage 8:

Mit Schülerlotsen haben wir durchweg sehr gute Erfahrungen gemacht.

Ob sie jedoch in diesem doch schon recht beruhigtem Bereich noch sinnvoll sind?

Mit freundlichen Grüßen

**Von:** PI Burgdorf - PD-H PI Burgdorf Verkehr ·  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Dezember 2020 11:44  
**An:**  
**Betreff:** AW: Pilotprojekt Einbahnstraßenregelung Lippoldstraße

Sehr geehrte

zu den Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1.  
Die Einrichtung der Längsparkplätze wird von hiesiger Dienststelle positiv gesehen. In Zusammenhang mit der Einbahnstraßenregelung gibt es keine Wendemanöver mehr. Ob sich die Sicherheit der Schüler dadurch verbessert hat, lässt sich von hier nicht beurteilen. Das Unfallgeschehen ist nach wie vor bei 0.  
Aufgrund der massiven Einschränkungen für Anwohner sollte aus hiesiger Sicht eine Modifizierung durchgeführt werden.
2.  
Eine zeitliche Beschränkung kann aus hiesiger Sicht nicht durchgeführt werden. Beispielfhaft sei das erlaubte Linksparken in Einbahnstraßen genannt. Zu der Thematik sollte die Verkehrsbehörde als zuständige Abteilung Stellung nehmen.
3.  
Nein. Dann müssten alle mit Kraftfahrzeugen gebrachten / geholten Schüler die Fahrbahn überqueren.
4.  
Die Errichtung eines FGÜ erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Bei der von Ihnen übermittelten Fahrzeugbelastung würden die Richtlinien bei weitem nicht erfüllt.
5.  
Es würde auf jeden Fall zur Entzerrung des Hol- und Bring Verkehrs beitragen. Dies könnte zur Verbesserung der Situation in der Reichweinstraße beitragen. Allerdings könnte es aus hiesiger Sicht die Anzahl der Elterntaxis weiter erhöhen.
6.  
Nein. Unfälle sind in 2020 in diesem Abschnitt der Lippoldstraße nicht bekannt.
7.  
Das ist nach hiesigem Kenntnisstand vorher schon so gewesen und sollte auf jeden Fall beibehalten werden.
8.  
Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich bei der Reichweinstraße um einen verkehrsberuhigten Bereich (Z 325 StVO). In diesen Bereichen gibt es keinen Gehweg. Die gesamte Straßenfläche steht allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zur Verfügung. Parken ist nur auf gekennzeichneten Flächen erlaubt.
  - Von daher ist eine zusätzliche Haltverbot Beschilderung nicht nötig.
  - Poller haben im für alle Verkehrsteilnehmer zur Verfügung stehenden Straßenraum nichts zu suchen.
  - Eine Untersagung der Nutzung für die Einstellplätze wird nach hiesiger Auffassung nur eine Verlagerung der Situationen herbeiführen. Außerdem sind die Anlieger, die dort parken, übergebühlich betroffen.
  - Eine Umwandlung würde beim Ein- / Ausfahren sicherlich förderlich für die Verkehrssicherheit sein. Da aber immer noch ein Wendemanöver erforderlich ist, erscheint es aus hiesiger Sicht nicht sinnvoll eine Umwandlung vorzunehmen. Eine Umwandlung würde zu einem Verlust von Parkplätzen führen.

9.

Der Einsatz von Verkehrshelfern ist grundsätzlich geeignet die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Hier würde Frau Eckler vom Präventionsteam der PI Burgdorf beratend zur Seite stehen.

10.

Wie schon unter Punkt 1 aufgeführt, gab es weder vor der Einführung noch danach Verkehrsunfälle. Abgefragt ist der Datenbestand in der elektronischen Unfalltypen Steckkarte von heutigen Tage.

Anmerken möchte ich noch, dass die Problematik nicht ausschließlich durch Maßnahmen in Straßenverkehrsraum behoben werden kann. Hier sollte die Schule immer wieder auf die betreffenden Eltern einwirken.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Pol.-Inspektion Burgdorf  
Sachgebiet Einsatz/Verkehr

## Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

An die Stadt Burgdorf

Per Mail:

[tiefbau@burgdorf.de](mailto:tiefbau@burgdorf.de)

### Der Regionspräsident

Fachbereich/Team Verkehr / 86.01  
Dienstgebäude Hildesheimer Str. 18  
Ansprechpartner  
Mein Zeichen  
Durchwahl  
Telefax

E-Mail [verkehrsbehoerde@region-hannover.de](mailto:verkehrsbehoerde@region-hannover.de)

Internet [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Hannover, 15.12.2020

### Betreff: Pilotprojekt Einbahnstraßenregelung vor der Astrid-Lindgren-Grundschule

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Vollmert,

bezugnehmend auf das am 30.11.2020 eingegangene Schreiben der Stadt Burgdorf zu dem o.g. Pilotprojekt nimmt die Verkehrsbehörde wie folgt Stellung:

1. Die korrekte Beantwortung der Frage, ob ein Zugewinn an Verkehrssicherheit für die Kinder durch die Einbahnstraßenregelung geschaffen wurde, kann aus Sicht der Verkehrsbehörde nicht eindeutig beurteilt werden. Für eine Beurteilung wäre erforderlich, dass zunächst die Zielsetzung des Pilotprojektes definiert wäre – sprich welches Ziel wird mit der Anordnung der Verkehrsregelung verfolgt? Dem Ziel müssen messbare Daten zu Grunde gelegt werden. Daraus folgt, dass vor dem Start des Pilotversuches für die Auswertung geeignete messbare Daten erhoben werden müssen und auch definiert werden muss, unter welchen Parametern das Projekt als dauerhaft geeignet bzw. gescheitert bewertet würde. Ob und inwieweit eine Steigerung der Sicherheit erreicht wurde, kann von hier deshalb nicht objektiv bewertet werden.

Auf der Grundlage von Beobachtungen und Gesprächen mit Schulleitung und Polizei vor Ort sowie einzelner Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burgdorf ist zumindest der subjektive Eindruck entstanden, dass es aufgrund der Anordnung der Einbahnstraße sowie der Längsmarkierung der Parkplätze zu mehr Übersicht für die Kinder und weniger gefährdender Rangiervorgänge vor der Grundschule kam.

#### Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

#### Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5; 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

#### Bankverbindungen

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF

2. Eine zeitliche Begrenzung der Einbahnstraßenregelung, hier Verkehrszeichen 220, ist laut der allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nicht möglich, da dieses nicht in dem abschließenden Katalog zeitlich begrenzbarer Verkehrszeichen auftaucht. Eine befristete Einbahnstraßenregelung wäre mit der Zielsetzung der StVO - Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs - kaum vereinbar.

Die Einrichtung einer temporären Beschränkung der Zufahrt einer Straße ist in Verbindung mit Verkehrszeichen 260 (Verbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder) oder 267 (Verbot der Einfahrt) hingegen möglich. Die sog. „unechte Einbahnstraße“ ermöglicht Anliegern weiterhin die Ausfahrt der betroffenen Straße in beide Richtungen, daher gilt diese Einbahnstraße als „unecht“. Wie bereits erwähnt, könnten die vorgenannten Verkehrszeichen ihre Geltung in einem klar festgelegten zeitlichen Horizont, z. B. von 7 – 8 Uhr, entfalten.

3. Die Anlage einer Einbahnstraße und die Richtung kann nur Ergebnis einer gesamtheitlichen Verkehrsplanung sein. Die ein- und ableitenden Straßen müssen geeignet sein, die entsprechenden Verkehrsströme aufzunehmen.
4. Hier liegen keine Informationen vor auf deren Basis eine Beurteilung erfolgen könnte. Gem. den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) sind Fußgängerüberwege in Tempo 30 Zonen jedoch grundsätzlich als entbehrlich anzusehen.
5. Die Frage ist aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht beurteilbar und fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.
6. Hier liegen keine Informationen vor auf deren Basis eine Beurteilung erfolgen könnte.
7. Die Beantwortung und Entscheidung über dieser Frage liegt nicht in meinem Zuständigkeitsbereich.
8. Gem. § 1 Abs. 1 der StVO erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. In Absatz 2 heißt es ferner, dass wer am Verkehr teilnimmt, sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Von diesem Grundsatz ist zunächst auszugehen. Ferner definiert die StVO in § 12 Abs. 1, dass das Halten an engen Straßenstellen verboten ist.

Es stellt sich zunächst die Frage, wann eine Straßenstelle „eng“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist. Eng ist eine Straßenstelle, wenn „sie durch ein dort ggf. haltendes Kraftfahrzeug so eng wird, dass eine Abwicklung des an dieser Stelle zugelassenen Verkehrs nicht mehr möglich ist. Das Verbot soll gewährleisten, dass dem fließenden Verkehr stets der unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit mindestens benötigte Straßenraum freigehalten wird“ (Schubert in Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht, 1. Auflage 2016, § 12 StVO Rn. 12).

Eng ist eine Straßenstelle ferner, wenn der neben dem parkenden Fahrzeug zur Durchfahrt verbleibende Raum einem Fahrzeug mit der regelmäßig höchstzulässigen Breite (§ 32 Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)) nicht die

Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 50 cm von dem abgestellten Fahrzeug gestattet und damit ein gefahrloses Vorbeifahren ohne besondere Schwierigkeiten ermöglicht (Burmam/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht, 26. Auflage 2020, § 12 Rn. 6). Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die zulässige Höchstbreite eines allgemeinen Fahrzeugs mit 2,55 m festgelegt, sowie nach Nr. 5 spezifiziert für Pkw eine Breite von 2,50 m. Auf Grund der Breite der Reichweinstraße ist das Parken insoweit per Gesetz verboten. Nach § 39 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 1 und 9 StVO wäre eine Beschilderung der gesetzlich bestehenden Situation demnach obsolet.

Die Anordnung eines absoluten Haltverbots kann erwogen werden, wenn belastbare, messbare Daten vorliegen, die belegen, dass die gesetzlich bestehenden Regelungen nicht beachtet werden. Poller stellen hingegen keine Verkehrseinrichtungen dar und können nicht von der Verkehrsbehörde angeordnet werden. Eine Beurteilung aus verkehrsbehördlicher Sicht entfällt daher.

Das Parken auf dem Gehweg ist generell per Gesetz verboten (im Umkehrschluss zu § 12 Abs. 4 StVO), weil es nicht durch entsprechende Verkehrszeichen ausdrücklich erlaubt wird. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs liegt im Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes. Eine Bitte um entsprechende Kontrollen muss bei Bedarf ggf. dort angefragt werden.

9. Die Frage ist aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht beurteilbar und fällt nicht in meinen Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

**Von:**  
**Gesendet:** Mittwoch, 16. Dezember 2020 08:52  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:** Antworten auf die Fragestellungen vom 30.11.2020

Hallo

nachfolgend sende ich Ihnen unser Antworten zu Ihren Fragen bezüglich der Einbahnstraßenregelung vor der Astrid-Lindgren-Grundschule zu.

### Antworten zu den Fragestellungen:

1. Die Einrichtung einer Einbahnstraße kann Konflikte reduzieren, da sich die Verkehrsteilnehmer auf der Fahrbahn naturgemäß in eine Richtung bewegen. Zur Verdeutlichung dieser Verkehrsregelung besteht die Möglichkeit den Abschnitt mit flankierenden Maßnahmen, Materialwechsellern oder linienhaften Färbungen, umzugestalten

Um Probleme beim Ausparken zu minimieren, empfiehlt es sich den Querschnitt der Einbahnstraße anzupassen sowie die Hol- und Bringzone vom Eingang der Schule zu verlagern. Dadurch kann die Situation direkt vor der Schule verbessert und übersichtlicher gestaltet werden. Außerdem ist ein rückwärts ausparken zu unterbinden. Dementsprechend sind Längsstellplätze sinnvoll.

**Zum Querschnitt der Straße:** Aktuell weist der Querschnitt der Straße eine Breite für Begegnungsverkehr auf. Während der Einbahnstraßenregelung bewegt sich der MIV lediglich in eine Richtung. Allerdings können beim vorhandenen Querschnitt Fahrzeuge „einfach“ auf der Fahrbahn halten, da nachfolgende Fahrzeuge Überholen und Vorbeifahren können. Demnach wäre eine Fahrbahnbreite von 3,5 - 4 m mit vorgezogenen Gehwegen wünschenswert.

**Zur Hol- und Bringzone:** Zentral vor der Schule/beim Haupteingang bündelt sich der gesamte Schülerverkehr. Zusätzlich ist die unmittelbare Nähe der Einmündung der Reichweinstraße mit ihrer Zubringerfunktion für Schülerinnen und Schüler zu beachten. Um diese Situation zu entzerren, empfiehlt es sich das Holen und Bringen der Kinder per Elterntaxi in Entfernung zum Schuleingang vorzusehen. Im Rahmen verschiedener Studien haben sich hier Entfernungen von bis zu 250 m bewährt.

**Erhalt der Einbahnstraßenregelung:** aus unserer Sicht kann die Einbahnstraßenregelung einen guten Beitrag zur Verbesserung der verkehrlichen Situation für den Schülerverkehr leisten. Flankierende Maßnahmen sind dabei sinnvoll einzusetzen (s.o.).

2. Eine temporäre Begrenzung der Einbahnstraßenregelung kann für die Anlieger zu einer Verbesserung der Situation führen. Allerdings können ebenfalls folgende Probleme auftreten:
  - Es entsteht ein hoher Aufwand der Überprüfbarkeit von Verstößen, was kaum händelbar ist.
  - Eine intuitive Nutzung der Wege wird eingeschränkt.
  - Mögliche flankierende Maßnahmen werden nutzlos.
3. In Bezug auf die Anlieger ist der Quell- und Zielverkehr ins Wohngebiet ausgleichend zu betrachten. Für den Schülerverkehr empfiehlt sich hingegen die aktuelle Einbahnstraßenregelung von Süden nach Norden. Dadurch können die Schüler auf der Seite der Schule Fahrzeuge verlassen, sodass sie nachfolgend keine Fahrbahn mehr queren müssen. Dies gilt insbesondere für den Busverkehr.
4. Den Schülern sollte bei der Querung der Straße vor der Schule Vorrang gewährt werden. Dies kann durch Beschilderungen durchgeführt werden. Ein Zebrastreifen wäre in dieser Situation nicht zulässig.

5. Eine Staffelung der Anfangs- und Abholzeiten ist von Vorteil. Dies führt zu einer gleichmäßigen Verteilung und Entzerrung der Spitzenstunden. Dabei müssen allerdings die Belange des ÖPNV beachtet werden.
6. Bei unseren Beobachtungen konnten wir derartige Situationen nicht wahrnehmen. Durch die Einbahnstraßenregelung gilt lediglich eine Fahrtrichtung für den KFZ-Verkehr und zwei Fahrtrichtungen für den Radverkehr. An der Einmündung in die Reichweinstraße sollte durch Beschilderung/Markierung/andere flankierende Maßnahmen auf den Radverkehr in zwei Richtungen hingewiesen werden.
7. Es wäre in Bezug auf die Verkehrssicherheit von Vorteil, wenn die Schüler auf der Seite der Schule aussteigen können, sodass sie die Fahrbahn nicht queren müssen.
8. In Bezug auf die Unterbindung des „wildes Haltens/Parkens“ in der Reichweinstraße ist in unseren Augen ein Halteverbot ohne flankierende Maßnahmen eher nicht erfolgsversprechend.

Der Einsatz von Pollern kann Fehlbenutzungen verhindern. Die Restriktion auf die freizuhaltenen Bewegungsflächen sind jedoch zu beachten (insbesondere für Versorgungsfahrzeuge, Feuerwehr,...).

Zum Thema Parken in der Reichweinstraße wäre es besser alternative, gut nutzbare und erreichbare Bereiche, wie eine Hol- und Bringzone abseits des Haupteingangs auszuweisen (s.o.), von der die Schülerinnen und Schülern dann sicher zur Schule gehen können, ohne eine Fahrbahn queren zu müssen.

9. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Schülerlotsen die Verkehrssicherheit erhöhen kann und somit dieser Einsatz sinnvoll ist.

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SHP Ingenieure  
Plaza de Rosalia 1  
30449 Hannover

[www.shp-ingenieure.de](http://www.shp-ingenieure.de)

Gesellschafter:  
Dipl.-Ing. Jörn Janssen  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thomas Richter  
Dr.-Ing. Christian Adams  
Prof. Dr.-Ing. Daniel Seebo